

Vorbemerkungen:

Mit den Frauenzentren Bad Honnef/Königswinter und Troisdorf besteht seit 01.01.2003 eine Leistungsvereinbarung, die dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung 2003 zur Kenntnis gegeben wurde.

Auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarung erbringt der Rhein-Sieg-Kreis jährliche Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Betriebes aus freiwilligen Mitteln. Die Höhe der Zuschüsse belief sich 2016 auf 82.728,97 €. Davon entfielen 23.801,87 € auf Personalkosten des Frauenzentrums Bad Honnef/Königswinter und 20.148,30 € auf das Frauenzentrum Troisdorf.

Die Leistungsvereinbarung verfügt über eine automatische Anpassungsklausel; die Fördersätze werden jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Landes NRW für Personal- und Sachkosten neu festgesetzt.

Erläuterungen:

Die Frauenzentren Bad Honnef/Königswinter und Troisdorf beantragen mit einem gemeinsamen Antrag vom 05.10.2016 die Personalkostenzuwendung auf der Berechnungsgrundlage des Jahresabschlusses 2016 anzupassen; dieser liegt der Verwaltung nicht vor. Auf Basis des im April 2016 eingereichten Verwendungsnachweises 2015 belaufen sich die ungedeckten Personalkosten auf 14.280 € (Bad Honnef/Königswinter) und 7.087,84 € (Troisdorf). Die aufzubringenden Mittel würden sich danach um rd. 60 % bzw. 35 % auf 38.081,87 € (Bad Honnef/Königswinter) bzw. 27.236,14 € (Troisdorf) erhöhen.

Während die Zuwendungen des Landes zu den Personalkosten der Frauenzentren stets gedeckelt sind und die Obergrenzen der Förderbeträge selten erhöht werden (Förderung bis 2010: 71.500 € für 1,5 Stellen in der Frauenberatung und 19.768 € für 0,5 Stelle Fraueninitiative gegen sexuelle Gewalt, Erhöhung 2011 auf 77.500 bzw. 23.000 €, inzwischen 84.900 € und 26.420 €, max. jedoch 85% der voraussichtlichen Personalkosten), steigt die Förder-summe, die der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung (Steigerung Orientierungsdaten) leistet, jährlich an. Dadurch fängt der Rhein-Sieg-Kreis einen Teil der Unterfinanzierung bereits ab.

Schon in Folge der Anpassungsklausel wächst die Belastung des Kreishaushaltes im freiwilligen Bereich stetig an und schränkt den Spielraum bei der Förderung anderer Initiativen weiter ein. Soweit dem Antrag auf Übernahme des gesamten Restpersonalkostenzuschusses stattgegeben wird, reduziert sich dieser Spielraum drastisch.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 17.11.2016